



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Abteilung Bauen an Staatsstrassen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.afv.zh.ch

## **Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Aspenweg**

### **Genehmigung**

Gemeinde **Dietlikon**

Lage Aspenweg, Abschnitt Steinackerstrasse, Parzellen Kat.-Nrn. 4326, 4330, 4521 und 4522

Massgebende - Beschluss Nr. 219 des Gemeinderats Dietlikon vom 26. November 2019  
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500  
- Erläuternder Bericht

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### **Sachverhalt**

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Dietlikon hat mit Beschluss Nr. 219 vom 26. November 2019 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4212/1971 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Mit Schreiben vom 16. Januar 2020 ersucht die Gemeinde Dietlikon um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 4912 vom 02. September 1971 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Dietlikon am 16. März 1971 festgesetzten Verkehrsbaulinien am Aspenweg Kat.-Nr. 4327 (heute Grundstück Kat.-Nr. 4522). Die Baulinien folgten dem damaligen Wegverlauf.

Mit Beschluss Nr. 987 vom 03. Juli 1978 hat die Baukommission der Gemeinde Dietlikon die Baubewilligung für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4330 erteilt sowie die Anpassung des Aspenweges im Bereich des Baugrundstückes bewilligt.

Die für die Bewilligung des damaligen Bauprojektes notwendige Baulinienrevision entlang des Aspenweges wurde jedoch nie durchgeführt. Das realisierte Gebäude Vers.-Nr. 707 überstellt demzufolge grösstenteils die rechtskräftigen Baulinien und ist rechtswidrig.

Im Bereich der Grundstücke Kat.-Nr. 4330 und Kat.-Nr. 4521 entsprechen die Baulinien RRB Nr. 4912/1971 nicht mehr dem Verlauf des Aspenweges und verlaufen quer durch das Gebäude Vers.-Nr. 707. Sie erfüllen keine erkennbare Funktion mehr und sollen entsprechend angepasst werden.

Niveaulinien sind keine vorhanden.



## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 30 Ziff. 15 der Gemeindeordnung vom 25. September 2005 (Stand: 22.09.2013) der Gemeinderat zuständig. Auf eine Publikation wurde verzichtet.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der Vorlage Die Baulinien RRB Nr. 4212/1971 sollen am Aspenweg, Abschnitt Steinackerstrasse, Parzellen Kat.-Nrn. 4326, 4330, 4521 und 4522 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung Durch die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien werden der heutige Verlauf sowie ein allfälliger zukünftiger Ausbau des Aspenweges gesichert. Zudem führt die Anpassung zur besseren Bebaubarkeit des Grundstückes Kat.-Nr. 4330. Insbesondere wird das Gebäude Vers.-Nr. 707 nicht mehr von Baulinien tangiert.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 26. November 2019 vom Gemeinderat Dietlikon beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien Aspenweg, Abschnitt Steinackerstrasse, Parzellen Kat.-Nm. 4326, 4330, 4521 und 4522, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Dietlikon wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Dietlikon inkl.
    - 4 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
    - 2 Gemeinderatsbeschluss vom 26. November 2019
    - 2 Erläuternder Bericht
  - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef





**Rubrik:** Raumplanung

**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

**Publikationsdatum:** KABZH - 15.05.2020

**Meldungsnummer:** RP-ZH02-000000642

**Kanton:** ZH

**Publizierende Stelle:**

Gemeinde Dietlikon, Hofwiesenstrasse 32, 8305 Dietlikon

## **Aspenweg (Kat.-Nr. 4522); Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien, Bekanntmachung des Inkrafttretens**

**Betrifft:** 8305 Dietlikon

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien am Aspenweg / Steinackerstrasse wurde vom Gemeinderat Dietlikon mit Beschluss (GRB 2019) vom 26.11.2019 festgesetzt und von der Volkswirtschaftsdirektion mit Verfügung Nr. 6001 vom 24.02.2020 genehmigt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichtes vom 04.05.2020 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien treten somit am Tag nach der Publikation in Kraft.

**Beschluss-/Verfügungsnummer:** GBR 2019

**Beschluss-/Verfügungsdatum:** 26.11.2019

**Gerichtliche Entscheidungsinstanz:**

Baurekursgericht

**Rechtliche Hinweise:**

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 21.05.2020

**Kontaktstelle:**

Gemeinde Dietlikon  
Raum Umwelt + Verkehr  
Hofwiesenstrasse 32  
8305 Dietlikon